

Erklärung des MWGFD e.V. zu Vorwürfen gegenüber mehreren Ärzten

<https://www.mwgfd.de/zur-maskenpflicht/> (Download: 25-04-2022)

In den letzten Wochen wurden mehrere Wohnhäuser und Praxen von Ärzten polizeilich durchsucht unter dem Vorwurf des „Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse“. Gemeint war die Ausstellung von Attesten für eine Maskenbefreiung.

Gestützt auf internationale Fachliteratur, die weiter unten zitiert wird, erklärt der MWGFD e.V. hierzu folgendes. Der Verein stellt sich gegen die Maskenpflicht in der Öffentlichkeit, weil dieser Zwang medizinisch unbegründet ist und das Maskentragen selbst vielfältige Gesundheitsschäden erzeugt. Beim Ausstellen von Attesten zur Maskenbefreiung an hilfeschenden Patientinnen und Patienten lassen sich ärztliche Kolleginnen und Kollegen von folgenden wissenschaftlich belegbaren Tatsachen leiten:

A) Umfangreiche epidemiologische Studien haben klar aufgezeigt, dass Menschen ohne Erkrankungssymptome die Lungenentzündung COVID-19 nicht in der allgemeinen Öffentlichkeit verbreiten (1, 2). Eine Virusübertragung durch symptomlose Menschen kann gelegentlich, wenn auch selten, unter Mitgliedern eines Haushalts stattfinden, führt dann aber nie zur schweren Erkrankung. Die Virusübertragung außerhalb eines Haushalts ist ein sehr seltenes Ereignis und führt auch nie zur Lungenentzündung. Dies hängt wahrscheinlich mit der verschwindend kleinen Viruslast zusammen, die in die Atemluft abgegeben wird (3). Kein Ausbruch von COVID-19 (der Lungenentzündung) ist weltweit jemals von Schulen, Ausbildungsstätten oder Universitäten ausgegangen. Damit ist die vorgetragene Begründung der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer generellen Maskenpflicht in der allgemeinen Öffentlichkeit und insbesondere an Schulen null und nichtig.

B) Die Tatsache, dass verordnete Maßnahmen wie Maskentragen das Infektionsgeschehen nicht relevant beeinflussen, ist bekannt. Das renommierte unabhängige US-Institut „National Bureau of Economic Research“ (NBER) kommt in seiner Metaanalyse mit Daten von 24 Ländern und 25 US-Bundesstaaten zu diesem Ergebnis (4). In einer weiteren Studie, in der 180 Länder hinsichtlich des Einflusses verschiedener Faktoren verglichen wurden, zeigte sich ebenfalls, dass die Reaktion der Regierungen keinen Einfluss auf die Anzahl an Todesfällen hatte, sondern andere Faktoren ausschlaggebend waren (5).

C) Statt Nutzen birgt das Tragen von Masken aber vielfältige Gesundheitsgefahren (6). Allein die Tatsache, dass eine ausgeprägte Kohlendioxid-Rückatmung stattfindet, begründet rechtliche Zweifel an der Maskenpflicht. Die Kohlendioxid-Konzentration der Atmosphäre, also auch der Luft im Freien beträgt 0,04 Volumenprozent (vol%). Das Umwelt-Bundesamt gibt als bedenkliche CO₂-Konzentration eine Überschreitung von 0,2 vol% an. Diese wird auch als Grenzwert für Kinder und Schwangere angesehen. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK), also der Wert, der gesunden Erwachsenen am Arbeitsplatz zumutbar ist, liegt bei 0,5 vol%.

Bereits im September 2020 hat eine Messung an drei Probanden (zwei Erwachsene und ein Kind) durch Dr. Helmut Traindl ergeben, dass die CO₂ Konzentration hinter Stoffmasken gesundheitsbedrohliche Ausmaße erreicht (7). Ein Südtiroler Team hat in einer jüngsten Studie die CO₂-Werte der eingeatmeten Luft hinter Stoffmasken bei 24 Personen (darunter sieben Kinder) gemessen. Die ermittelten Werten lagen zwischen 0,8 und 2,4 vol% – der niedrigste Wert war somit deutlich und der höchste Wert fast fünfmal so hoch wie die zulässige Konzentration am Arbeitsplatz eines Erwachsenen (8). Kinder haben einen deutlichen höheren Sauerstoffbedarf als Erwachsene und reagieren viel empfindlicher auf jegliche Erhöhungen von Kohlendioxid. Die gemessenen Konzentrationen hinter den Masken lagen 4 bis 12-fach höher als der bei Kindern festgesetzte Höchstwert von 0,2 vol%.

Die Erhöhung der Kohlendioxidkonzentration in der eingeatmeten Luft führt zu typischen Symptomen von Kopfschmerzen, Konzentrationsstörung, Schwindel, Übelkeit, Herzrhythmusstörungen, Blutdruckproblemen bis hin zum Kreislaufkollaps. Dies sind Beschwerden, die Ärzten tagtäglich von Maskenträgern geschildert werden.

Dazu kommen noch psychische Probleme, wie Angst und Panik beim Maskentragen.

D) Zusammengefasst kann kein Zweifel bestehen, dass eine generelle Maskenpflicht in Schulen oder in der Öffentlichkeit mit den geltenden Gesetzen zum Gesundheitsschutz unvereinbar ist. Es ist die Pflicht eines jeden verantwortungsvollen Arztes, sich über diese Fakten zu informieren und mit diesem Wissen die Gesundheit der Patientinnen und Patienten zu schützen und zu bewahren. Die Atteste ausstellenden Kolleginnen und Kollegen haben somit lediglich ihre Pflicht erfüllt. Der MWGFD e. V. steht uneingeschränkt zu ihnen und ihrem ärztlichen Handeln.

Quellenangaben:

1. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32453686/pshttps://www.nature.com/ar>
2. <https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>
3. <https://www.nature.com/articles/s41591-020-0843-2>
4. https://www.nber.org/system/files/working_papers/w27719/w27719.pdf
5. <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpubh.2020.604339/full>
6. <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>
7. <https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
8. <https://2020news.de/italien-studie-belegt-stark-erhoehten-co2-wert-unter-der-maske/>

Das Weimarer Sensationsurteil: Amtsgericht Weimar, Beschluss vom 08.04.2021, Az.: 9 F 148/21

In diesem Beschluss des Weimarer Amtsgericht vom 08.04.2021 sind u.a. sämtliche wissenschaftlichen Argumente gegen die Maskenpflicht ab Seite 20 detailliert erörtert.

[Amtsgericht Weimar: Beschluss](#)